

MKF-Folien GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss / abweichende Bedingungen

- Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge sowie neben – im Einzelfall zusätzlich – vereinbarten Sonderbedingungen.
- Anders lautende Bedingungen – soweit sie nicht in der gesamten Bestellung festgelegt sind – gelten nicht, auch wenn MKF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn MKF ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MKF in Kenntnis anders lautender Bedingungen die Lieferung/ Leistung des Lieferers vorbehaltlos annimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
- Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch MKF. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- Wird der Auftrag des Bestellers nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang schriftlich bestätigt, ist dieser zum Widerruf berechtigt.

§ 2 Preise / Versand / Verpackung

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis für alle Sendungen „frei Werk“ einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist – sofern sie nicht gesondert ausgewiesen wird – im Preis enthalten.
- Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten; unterlässt der Lieferant diese Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von MKF zu vertreten.
- Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Werden MKF ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist MKF berechtigt, Verpackungen, die sich in einem guten Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 100 % des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- Die vereinbarten Liefertermine sind genau einzuhalten. Die schuldhaftige Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine verpflichtet den Lieferanten ohne weitere Mahnung zum Schadensersatz neben der Leistung gemäß § 286 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BGB. Weitere Ansprüche wegen Pflichtverletzung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Rechnungserteilung und Zahlung

- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Angaben, allen Bestelldaten und Unterlagen nach erfolgter Anlieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung stellt MKF ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und erst nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.
- Bezahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. MKF bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach ihrer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Maßgeblich für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist MKF berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall ist MKF berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

§ 4 Liefertermine / Lieferverzug / höhere Gewalt

- Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von MKF genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er MKF dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen MKF die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist MKF berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer nicht entbehrliehen angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Im Falle des Lieferverzuges ist MKF berechtigt, pro begonnene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder weiterer gesetzlicher Ansprüche (z. B. Rücktritt) bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern MKF Schadensersatz geltend macht, hierauf angerechnet. MKF ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist beseitigt worden sind. Dem Lieferanten steht das Recht zu, MKF nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Auf das Ausbleiben notwendiger von MKF zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält MKF sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei MKF auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MKF behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- Teillieferungen akzeptiert MKF nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 5 Gewährleistung / Verjährung / Schadensersatz

- MKF wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware an den Lieferanten abgesandt wurden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von zwei Wochen erst mit der Kenntniserlangung des Mangels.
- Der Lieferant sichert zu, dass seine Produkte die von MKF geforderten Spezifikationen erfüllen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache

oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die MKF aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 u. 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, oder wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- Ist die Ware zum Zeitpunkt der Ablieferung bei MKF mit Mängeln behaftet, so ist MKF berechtigt, zunächst nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist zu verlangen. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann MKF wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben bleibt das Recht auf Schadensersatz und die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten.
- MKF kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann MKF in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.
- Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Verborgene Fehler berechnen MKF, Ersatz für nutzlos aufgewendete Löhne zu verlangen. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird MKF von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen.
- Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an MKF oder den von MKF benannten Dritten an der von MKF vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für Lieferanteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.
- Musste MKF als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die von MKF an deren Endabnehmer gelieferten Sachen/Werke zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer von MKF. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem MKF die Ansprüche erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an MKF abgeliefert hat.

§ 6 Schutzrechte / Nutzungsrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, und stellt MKF von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die MKF aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. MKF ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 7 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MKF insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MKF durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MKF den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsskizzen, Modelle, CAD-Daten und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten darf ihr Inhalt nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zugänglich gemacht werden.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
- Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem Vertragspartner zurück zu geben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiter zu geben.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers, sofern sich nicht etwas anderes aus der schriftlichen Bestellung ergibt.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, so hat der deutsche Wortlaut Vorrang.